



**Förderverein
Liv- Ullmann- Schule e.V.**

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Förderverein Liv- Ullmann-Schule e.V."

Er hat seinen Sitz in Wernigerode.

Gegründet wurde der Verein am 10.11.1992 und soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen werden.

§ 2 Wesen und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Ziele des Vereins sind u.a.:

- a) Mit dafür Sorge zu tragen, dass sich innerhalb der Bevölkerung eine breite Akzeptanz für unsere Schüler der Liv- Ullmann- Schule entwickelt.
- b) Unterstützung des Schullebens der Liv- Ullmann- Schule im Sinne des Bildungsauftrages der Schule.
- c) Erschließung von Fördermaßnahmen und Integrationsmöglichkeiten bei der Freizeit- und Feriengestaltung, Verbesserung der materiellen Ausgestaltung, finanzielle Unterstützung bei Tages- und Klassenfahrten.

4. Oberstes Gebot für unsere Arbeit ist die Befähigung der Schüler zur möglichst selbständigen Lebensbewältigung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. "Ordentliche Mitglieder" können alle volljährigen Personen werden, die die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.
2. "Fördernde Mitglieder" können Einzelpersonen, Gruppen, Vereine oder Firmen werden. Für diese entfällt die Verpflichtung zur aktiven Mitarbeit.
3. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung zum Ende des Kalenderjahres. Diese ist 6 Wochen vorher dem Vorstand einzureichen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod.
6. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie können Anträge stellen.
2. Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die mit dem Vorstand getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich wird die Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurde oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliederbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich beantragen.

3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Jahresbericht
- Jahresabrechnung
- Rechnungsprüfungsbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, soweit turnusmäßig nötig.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schatzmeister zu unterschreiben ist.

5. Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vorstandes

1. Organe des Vorstandes sind:
 1. der geschäftsführende Vorstand
 2. der erweiterte Vorstand
 3. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister

Der Geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister jeweils einzeln berechtigt. Allein im Innenverhältnis, also ohne Wirkung gegenüber Dritten, gilt, dass sie zuvor in Ansprache mit mindestens einem weiteren Mitglied als dem geschäftsführenden Vorstand handeln.

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu sieben Beisitzern. Er beschließt über die Vergabe der Mittel.
4. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 8 Die Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Rechnungsprüfer überwachen das sachgerechte Finanzgebahren des Vorstandes und berichten darüber in der Jahreshauptversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bekommt das gesamte Vereinsvermögen die Förderschule „Liv- Ullmann- Schule“ in Wernigerode, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Schlussbestimmung

Die Satzung in der vorstehenden Fassung tritt anstelle der am 11.06.2002 beschlossenen Fassung am 20.05.2014 in Kraft. Die vorstehende Fassung enthält die zuletzt am 15.05.2024 beschlossenen Änderungen.

Die Satzung wurde in der vorstehend abgedruckten Fassung vom Amtsgericht Stendal am 29.07.2024 unter VR 42422 eingetragen.